

08.03.2018

# **Tischvorlage**

zu **TOP 7/ 70. PA-Sitzung am 15.03.2018**

## **Information und aktueller Stand zur Luftreinhalteplanung im Bezirk**

hier: Berichterstattung und Beschlussfassung

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts  
(BVerwG) vom 27.02.2018

## **Planungsausschusssitzung 15.03.2018**

Information und aktueller Stand zur Luftreinhalteplanung im Bezirk

### **Klageverfahren der Deutschen Umwelthilfe**

Um eine schnellstmögliche Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid zu erreichen, wurden 2015 in NRW sechs Luftreinhaltepläne durch die Deutsche Umwelthilfe (DUH) beklagt. Betroffen hiervon sind im Regierungsbezirk Düsseldorf die Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Essen. Daneben sind auch die Pläne in Köln, Bonn, Aachen und Gelsenkirchen beklagt. Weitere Klagen betreffen andere Bundesländer.

### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes**

Gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart waren die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wegen der grundsätzlichen Bedeutung zur Anwendbarkeit der Straßenverkehrsordnung in Bezug auf Fahrverbote in die Sprungrevision gegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27.02.2018 entschieden, dass die Verkehrszeichen zur Sperrung von bestimmten Straßen bzw. Zonen zwar nicht geltendem Bundesrecht entsprechen. Dies werde aber durch die europarechtliche Verpflichtung zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte aufgehoben. Es handelt sich um das Zeichen „Verbot für Kraftwagen“ mit einem Zusatzzeichen (z. B. „Nur für Diesel“, Vz 251) und das Verkehrszeichen „Umweltzone“ mit einem Zusatzzeichen „Nicht für Diesel“ (Vz 270.1).

Die Luftreinhaltepläne müssen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes fortgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten.

So ist eine phasenweise Einführung von Verkehrsverboten, die in einer ersten Stufe nur ältere Fahrzeuge (etwa bis zur Abgasnorm Euro 4) betrifft, zu prüfen. Zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit dürfen Euro-5-Fahrzeuge jedenfalls nicht vor dem 1. September 2019 (mithin also vier Jahre nach Einführung der Abgasnorm Euro 6) mit Verkehrsverboten belegt werden. Darüber hinaus bedarf es hinreichender Ausnahmen, z. B. für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen.

In der rechtlichen Erörterung vor dem Verwaltungsgericht in Leipzig ging es auch um die schwierige Kontrollierbarkeit von Fahrverboten ohne eine Plakettenregelung. Dies führt nach Auffassung der Richter allerdings nicht zur Unzulässigkeit von Fahrverboten.

### **Auswirkungen auf den Luftreinhalteplan Düsseldorf**

Die schriftliche Urteilsbegründung ist vom Bundesverwaltungsgericht für Ende April angekündigt worden. Die dort erwarteten Ausführungen zur Zulässigkeit von Fahrverboten und zur Verhältnismäßigkeit sind dann in den Plan einzuarbeiten.

Ziel ist es, den Ausstoß und damit die Belastung mit gesundheitsgefährdenden Stickoxiden so schnell wie möglich und so weit wie möglich zu reduzieren, um die Luftqualitätsgrenzwerte flächendeckend einzuhalten.

Die Bezirksregierung hofft, ein Diesel-Fahrverbot für Düsseldorf vermeiden zu können und die Werte durch andere Maßnahmen – wie die Stärkung des ÖPNV, die Anschaffung emissionsarmer Busse, die Nutzung emissionsarmer E-Autos, den Ausbau des Radwegenetzes, die Weiterentwicklung neuer Mobilitätskonzepte (z. B. Carsharing, Bike-Sharing, Vernetzung der Mobilität) oder verkehrliche Maßnahmen – zu erreichen.

Auch aktuelle Konzepte wie eine Hardware-Nachrüstung der Diesel-Pkw, kostenloser oder billigerer Nahverkehr (zukünftiger VRR-km-Tarif) können zu diesem Ziel beitragen.

### **Luftreinhalteplan Essen**

Der LRP Essen wird als Teil des LRP Ruhrgebiet, Teilplan West fortgeschrieben. Die Bearbeitung ist fortgeschritten, muss aber auch unter Würdigung des BVerwG-Urteils angepasst werden.

### **Weitere Luftreinhaltepläne**

Für die Luftreinhaltepläne für die Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr (beide im LRP Ruhr), Wuppertal, Mönchengladbach und Neuss hat die Deutsche Umwelthilfe der Bezirksregierung Düsseldorf kurzfristig Klagen angekündigt.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten werden die weiteren Luftreinhaltepläne nach Abschluss der Fortschreibungen in Düsseldorf und Essen entsprechend ihrer Überschreitungssituation fortgeschrieben. So ist geplant, in 2018 mit den Fortschreibungen des LRP Wuppertal und des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West, der die Städte Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen umfasst, zu beginnen. Bei einer Fortschreibung des Teilplans West ist eine enge Abstimmung mit den für die Teilpläne Nord und Ost zuständigen Bezirksregierungen Münster und Arnsberg vonnöten.